

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.11.2004 Nr. 44

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
11.11.2004	Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule – 1. Änderung	871
15.11.2004	Jugendhilfeausschuss	873
16.11.2004	Kreistag	875
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
03.11.2004	Kindergartengebührensatzung	876
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
04.11.2004	Bebauungsplan Nr. 2.05 „Itzenbüttel Ost-West, Geltungsbereich 2“	883
05.11.2004	Bebauungsplan Nr. 1.14 „Föhrenstieg, 1. Änderung“	884
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
07.10.2004	Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzungen	885

1. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Harburg

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Harburg vom 25.6.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 : Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung erhält die in der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigung wird erst bei einer Kursgebühr ab 30 EUR gewährt.
- (2) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

Empfänger von Arbeitslosengeld/Eingliederungsgeld, Wehr- und Ersatzdienstleistenden	25 %
Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe	50 %
- (3) Dies gilt auch für Ehepartner und Kinder des o. g. Personenkreises ohne eigenes Einkommen.
- (4) Die Gebührenermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen.
- (5) Über den Antrag entscheidet die Zentrale der Kreisvolkshochschule.
- (6) Für Studienfahrten und –reisen werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (7) Für Prüfungsgebühren, Entgelte für Gerätenutzung, Bescheinigungen/Nachweise und Unterrichtsmaterial sowie für Unterkunft und Verpflegung wird keine Ermäßigung gewährt.
- (8) Für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anrechenbar sind (Ziff. 2.1 und 2.2 der Anlage 1), werden keine Ermäßigungen gewährt.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 11.11.04



Axel Gedaschko
Landrat

Anlage 1: Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde für:

Nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz auf den Arbeitsumfang der KVHS Landkreis Harburg anrechenbare Kurse:

		Teilnehmergebühren
		EUR/Ustd.
1.1.	Allgemeine Kurse aus dem Bereich der gemeinwohlorientierten Bildung: Politische Bildung, Werte/Normenorientierte Bildung, Alphabetisierung, Bildung für Menschen mit Behinderungen, Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen, Deutsch als Fremdsprache	1,60 bis 2,30
1.2.	Allgemeine Kurse, die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen: Sprachen, Gesundheitsbildung, Natur und Umwelt, Bewegung und Körpererfahrung, Ernährung und Hauswirtschaft, Kulturelle Bildung und Musik, Bildnerisches und plastisches Gestalten, Pädagogik und Psychologie, Religion und Philosophie,	2,10 bis 3,00
1.3.	Prüfungskurse oberhalb des VHS-Zertifikats und Zertifikatslehrgänge/Bildungsurlaub (ausgenommen EDV)	2,40 bis 4,00
1.4.	Maßnahmen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten: Hauptschulabschluss, Realschulabschluss	0,90
1.5.	Kurse aus dem Bereich der EDV	4,10 bis 6,00
1.6.	Kaufmännische Praxis	2,50 bis 4,00
1.7.	Seminare/Bildungsurlaube aus dem Bereich gemeinwohlorientierter Bildung	1,60 bis 4,00
1.8.	Einzelveranstaltungen	2,60 bis 7,00
1.9.	Für Bildungsangebote, die erhöhte sachliche und personelle Mittel benötigen, werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet	2,10 bis 26,00

Nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz auf den Arbeitsumfang der KVHS Landkreis Harburg nicht anrechenbare Kurse:

2.1.	Bildungsveranstaltungen, die den formalen Anforderungen des Erwachsenenbildungsgesetzes nicht im vollen Umfang entsprechen: Junge VHS, Erste Hilfe, Gymnastik, Selbstverteidigung, Studienreisen, Exkursionen, Wanderungen, Sportbootführerschein, Tanz	2,60 bis 26,00
2.2	Sonstige Veranstaltungen	Berechnung mindestens nach Vollkosten

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	17. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 23.11.2004
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 27.10.2004
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
 - a) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
 - b) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
 - c) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Zuschussanträge des Deutschen Kinderschutzbundes für
- die Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und
- die Koordinationsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 - d) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund
 - e) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Einsparungsvorschläge für die Haushaltsberatungen 2005
Antrag des KA Boenert vom 04.10.2004

- f) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Anträge zur Sitzungsvorlage Aufgabenkritik und zum
Haushaltskonsolidierungskonzept sowie zum Eckwertebeschluss
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2004
 - g) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Kürzungen bei der Hst. „Sozialpädagogischer Mittagstisch“
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
 - h) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Betrieb des Hauses Uhlenbusch
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
 - i) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Zuschuss für den JONA-Bus
- 10. Anregungen und Beschwerden
 - 11. Anfragen
 - 12. Einwohner/innenfragestunde
 - 13. Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 15.11.2004

LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	23. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 30.11.2004
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsort:	Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf, Telefon: 04108/7147

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Mitgliedschaft im Kreistag;
Verpflichtung eines nachrückenden Kreistagsabgeordneten
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
9. Energieverband Elbe-Weser (Zweckverband)
10. Neubildung des Kreistagsausschusses für Ordnungsangelegenheiten und der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude sowie
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH
11. Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach dem Gesetz zur Aufnahme von
ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG)
12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen
14. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 16.11.2004

**LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT**

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für
Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N.
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. erlassen:

§ 1
Grundsatz

1. Die Stadt Buchholz i.d.N. unterhält eigene Tageseinrichtungen für Kinder und fördert Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft. Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG sind
 - a) Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern
 - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
 - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten),
 - von der Einschulung bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Horte),dienen,
 - b) Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,
 - c) Sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise.
2. Für den Besuch der Tageseinrichtungen erhebt die Stadt Buchholz i.d.N. Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.

§ 2
Gebührenpflicht

1. Die Benutzungsgebühr wird zur Deckung der Kosten des Betriebs der Tageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. (Kindergartenjahr) erhoben.

2. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus fällig.
4. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Das Ausscheiden regelt die Benutzungssatzung.
5. Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
6. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z. B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
7. Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat. Im übrigen sind es die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenstaffel

1. Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle multipliziert mit der Anzahl der angebotenen Betreuungsstunden eines Tages.

Einkommensgemeinschaft (§ 5 Abs. 2)					
		3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *
Gebührenstufe bzw. - höhe	Einkommen in Euro				
Stufe 1 17,00 Euro	bis	2.000	2.300	2.600	2.900
Stufe 2 18,80 Euro	bis	2.250	2.550	2.850	3.150
Stufe 3 20,60 Euro	bis	2.500	2.800	3.100	3.400
Stufe 4 22,40 €	bis	2.750	3.050	3.350	3.650
Stufe 5 24,20 Euro	bis	3.000	3.300	3.600	3.900
Stufe 6 26,00 Euro	bis	3.250	3.550	3.850	4.150
Stufe 7 27,80 Euro	bis	3.500	3.800	4.100	4.400
Stufe 8 29,60 Euro	bis	3.750	4.050	4.350	4.650
Stufe 9 31,40 Euro	bis	4.000	4.300	4.600	4.900
Stufe 10 33,20 Euro	bis	4.250	4.550	4.850	5.150
Stufe 11 35,00 Euro	bis	4.500	4.800	5.100	5.400
Stufe 12 36,80 Euro	bis	4.750	5.050	5.350	5.650
Stufe 13 38,60 Euro	bis	5.000	5.300	5.600	5.900
Stufe 14 40,40 Euro	bis	5.250	5.550	5.850	6.150
Stufe 15 42,20 Euro	mehr als	5.250	5.550	5.850	6.150

* Mehrbetrag für jede weitere Person im Haushalt: 300 Euro

2. Für die Betreuung auf einem Krippenplatz ist die nach der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 errechnete Gebühr mit 1,5 zu multiplizieren.
3. Für die Betreuung auf einem Hortplatz ist die nach der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 errechnete Gebühr mit 1,25 zu multiplizieren.
4. Alleinerziehende werden im Hinblick auf die Anwendung der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 so gestellt, als ob eine weitere Person ihrer Einkommensgemeinschaft angehört. Alleinerziehende in diesem Sinne sind Personen, die ohne Partnerin oder Partner mit dem zu betreuenden Kind und ggf. weiteren Geschwisterkindern eine Einkommensgemeinschaft gemäß § 5 bilden.

§ 5 Ermittlung der Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Größe der Einkommensgemeinschaft und ihrem maßgeblichen Einkommen.

2. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Tageseinrichtung betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern, Geschwistern, Stiefgeschwistern und sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern.
3. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Falls ein Steuerbescheid für diesen Zeitraum noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen. Ist keine Veranlagung durch das Finanzamt zu erwarten, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung über die Einkommensverhältnisse (§ 6 Abs. 1) zugrunde zu legen.
4. Maßgebliches Einkommen im Sinne des Abs. 3 ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG):
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - sonstige Einkünfte im Sinne § 22 EStGsowie:
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Unterhalt und Unterhaltersatzleistungen
 - Arbeitslosengeld und -hilfe
 - Abfindungen
 - Krankengeld
 - Kindergeld
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG
5. Das maßgebliche Einkommen kann um Unterhaltsleistungen, die gegenüber Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft erbracht werden müssen, bis zu einer Höhe von **300,-€** Person/Monat gemindert werden.
6. Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Monatseinkommen ist der 12. Teil des nach Abs. 4 und 5 ermittelten maßgeblichen Jahreseinkommens der Einkommensgemeinschaft.

§ 6 Gebührenfestsetzung

1. Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.
2. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.
3. Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Tageseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N. stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste Kind die volle Gebühr. Für weitere Kinder wird die Gebühr um 20 % ermäßigt (Geschwisterermäßigung).

§ 7 Sondertatbestände

1. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Zusammenhang mit der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse negative Einkünfte aus der Haupterwerbstätigkeit eines der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft berücksichtigt werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte als maßgebliches Einkommen für die Gebührenfestsetzung (§ 6) die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht widerspiegelt.
2. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr neu festgesetzt werden, wenn sich das maßgebliche Einkommen so verringert oder sich die Personenzahl der Einkommensgemeinschaft so erhöht, dass eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.
3. Der Gebührenschuldner hat folgende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen:
 - a) in Bezug auf die Höhe des maßgeblichen Monatseinkommens gem. § 5 Abs. 6 eine Erhöhung um 250,- € und mehr,
 - b) in Bezug auf die Größe der Einkommensgemeinschaft gem. § 5 Abs. 2 Veränderungen in der Personenzahl mit der Konsequenz einer Einstufung in eine höhere Gebührenstufe.

Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

4. Die Tatbestände gem. Abs. 1 - 3 sind nachzuweisen.

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Die Personensorgeberechtigten haben, sofern in der Tageseinrichtung ein Mittagstisch angeboten wird, die Möglichkeit, ihre Kinder hierzu zusätzlich anzumelden. Für die Betreuung während des Mittagstisches ist zusätzlich eine Betreuungsstunde gem. § 4 Abs. 1 zu zahlen. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten haben, sofern in der Tageseinrichtung Früh- und Spätdienste (Sonderöffnungszeiten) angeboten werden, die Möglichkeit, ihre Kinder hierzu zusätzlich anzumelden. Für die Betreuung während der Sonderöffnungszeiten ist im Rahmen des von der Tageseinrichtung festgelegten und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Angebotes je angefangener 30 Minuten die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 errechneten Gebühr zu zahlen.
3. Die Tageseinrichtung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten zur Deckung von spezifischen Kosten, die in der Eigenart der Einrichtung liegen (z.B. für Verwaltungspersonal, Reinigungskräfte, Hausmeister, Küchenkräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten), je Betreuungsstunde ihres Kindes einen Betrag von bis zu 0,05 € zu erheben. Zu den Betreuungsstunden in diesem Sinne zählen nicht die Sonderöffnungszeiten nach Abs. 2.
4. §§ 2 und 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den Fall der Anforderung von Nachweisen im Zusammenhang mit einer stichprobenartigen Überprüfung der Erklärung über die Einkommensverhältnisse (§ 6 Abs. 2 Satz 2).
2. Sofern der Gebührenschuldner seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 NKAG liegt dann vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Buchholz i.d.N. vom 21.05.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 aufgehoben.

Buchholz in der Nordheide, den 27. Oktober 2004

gez. Stein
Bürgermeister

Die inhaltliche und sachliche Übereinstimmung vorstehender Satzung mit dem ihr zugrunde liegenden Ratsbeschluss (DS.-Nr. 01-06/0730) vom 21.09.2004 sowie die Übereinstimmung mit dem Original werden bescheinigt.

Buchholz i.d.Nordheide, den 03.11.2004



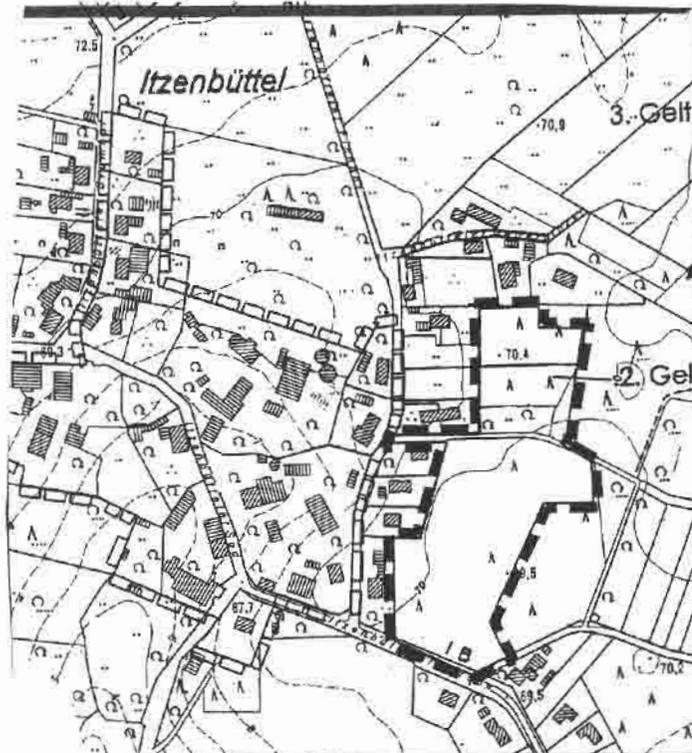
Im Auftrag

(Kruwinnus)

BEKANNTMACHUNG GJ 39/04

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Itzenbüttel Ost-West, Geltungsbereich 2"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 27.10.2004 den 2. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2.05 "Itzenbüttel Ost-West" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 [BGBl. I S.1359]) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des weiteren wird gem. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften den § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 (3) Satz BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

In der Gemeindeverwaltung Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 22, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der II. Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Itzenbüttel Ost-West" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.


Dr. Manger-Scheller

BEKANNTMACHUNG GJ 41/04

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 1.14 "Föhrenstieg, 1. Änderung"**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 1.14 "Föhrenstieg", 1. Änderung als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 [BGBl. I S.1359]) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des weiteren wird gem. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften den § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 (3) Satz BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

in der Gemeindeverwaltung Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 22, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 1.14 "Föhrenstieg", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.


Dr. Mahger-Scheller

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 19. Februar 1998
mit 1. Änderung vom 29.9.1999
und 2. Änderung vom 4.10.2000

Auf der Grundlage der §§ 10 und 244 BauGB in Verbindung mit § 19 BauGB und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 7. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 24.06.2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen.

§ 2

Die Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinde Tostedt vom 19. Februar 1998 mit der 1. Änderung vom 29. September 1999 und der 2. Änderung vom 4. Oktober 2000 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erforderlichkeit von Teilungsgenehmigungen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 7. Oktober 2004


Weiß
Bürgermeister




Oelkers
Gemeindedirektor